

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ruth Fuchs und der Gruppe
der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/6876 —

Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock

Seit Anfang 1994 nutzt die Bundeswehr entgegen dem Bürgerwillen der Region und den wiederholten öffentlichen Forderungen der Landesregierung den Luft-Bodenübungsplatz Wittstock.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß der Landtag Brandenburg einen Beschluß gefaßt hat, nach dem für das gesamte Land Brandenburg eine minimale Höhe für militärische Flüge von 1000 Fuß (300 m) festgelegt wurde?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von einem Beschluß des Landtages Brandenburg, dem zufolge die minimale Höhe für militärische Flüge über Brandenburg auf 300 Meter festgelegt sein soll.

Ein solcher Beschluß hätte im übrigen keine rechtliche Bindung für militärische Flüge, die nach den Regeln des Luftverkehrsgesetzes durchgeführt werden.

2. Wann erfolgte die Abstimmung der Bundeswehr mit der Landesregierung zur Nutzung des Truppenübungsplatzes, und mit wem seitens der Landesregierung?
Was ist der Inhalt der entsprechenden Vereinbarungen?

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 1993 in namentlicher Abstimmung das Truppenübungsplatzkonzept unter Einbeziehung Wittstocks beschlossen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 18. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Bei der Abstimmung im Bundesrat am 17. Dezember 1993 fand der Antrag des Landes Brandenburg zur zivilen Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock keine Mehrheit.

Noch vor dem Beschluß des Deutschen Bundestages hat das Bundesministerium der Verteidigung am 19. Juni 1992 das zuständige Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung in Brandenburg über die Art und den voraussichtlichen Umfang der beabsichtigten Nutzung informiert.

3. Wann, wie und mit wem erfolgt die Planung zur generellen Nutzung der Truppenübungsplätze im Land Brandenburg für die Folgejahre?

Die Planung der generellen Nutzung von Truppenübungsplätzen erfolgt durch das Heeresamt, das diese Planung in ein Nutzungskonzept einbringt. Das gegenwärtige Konzept für die Truppenübungsplätze Wittstock und Lehnin in Brandenburg wurde im August 1993 erstellt.

Die jahresweise Nutzung wird im Rahmen von Verteilerkonferenzen unter Leitung des Heeresamtes festgelegt.

4. Welche Manöver und welche An- und Abflugverfahren sind auf dem Truppenübungsplatz Wittstock vorgesehen (konkrete Benennung)? Welche Höhencharakteristika haben diese Verfahren (Bitte um Erläuterung)?

Die Ausplanung zur späteren Nutzung des Truppenübungsplatzes Wittstock durch die Luftwaffe ist noch nicht abgeschlossen. Die Anflugverfahren erfolgen am Tage aus westlicher, ostwärtiger und nördlicher Richtung in Abhängigkeit von den zu übenden Verfahren. Dabei sind keine festen Routen vorgesehen, sondern Sektoren, um eine gleichmäßigere Verteilung der Lärmbelastung zu erreichen. Das Abflugverfahren erfolgt bei Tag und Nacht grundsätzlich in südlicher Richtung.

Bei Nacht wird der Anflug immer aus nördlicher Richtung innerhalb des Korridors durchgeführt, der durch das Nachttiefflugstrecken-System vorgegeben ist. Dabei gelangen zwei Waffeneinsatzverfahren zur Anwendung, der „Geradeaus-Überflug“ und der sog. „Schulterwurf“. Die Mindesthöhe beträgt bei beiden Verfahren ca. 150 Meter. Beim „Schulterwurf“ steigt das Luftfahrzeug vor Erreichen des Zieles bis auf ca. 1 200 Meter, um anschließend wieder auf 150 Meter zu sinken.

Neben diesen beiden Verfahren sind für den Betrieb am Tag drei weitere Einsatzarten vorgesehen, das Schießen mit Bordkanone sowie der Abwurf von Übungsbomben aus einem Bahnneigungsflug mit 10° bzw. 20°. Die niedrigste Höhe beträgt dabei ca. 60 Meter (Bordkanone) und die größte Höhe ca. 1 700 Meter (20° Bahnneigung).

5. Kann es vorkommen, daß die Höhenbegrenzung von 1000 Fuß (300 m) über Grund außerhalb der Bodengrenzen des Übungsgeländes unterschritten werden?
Wenn ja, bei welchen Manövern und in welchen Entfernungen von den Grenzen des Übungsgeländes (einschließlich An- und Abflug)?

Die Planungen für die Nutzung des Truppenübungsplatzes sehen ein Unterschreiten der Mindestflughöhe von 1 000 Fuß außerhalb der Grenzen des Platzes nicht vor.

6. Sind Sondergenehmigungen zum Unterschreiten der Minimalflughöhe bei der Landesregierung beantragt worden?
Wenn ja, welche, und wer hat die Genehmigung erteilt?

Eine Sondergenehmigung der Landesregierung Brandenburg wurde nicht beantragt, da diese im Hinblick auf § 30 LuftVG nicht erforderlich ist.

